

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 28. Juli 1986

24. Stück

27. Verordnung: Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Wiener Arbeitsruhegesetz-Verordnung).

## 27.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 9. Juli 1986, betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Wiener Arbeitsruhegesetz-Verordnung)

Auf Grund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983, wird verordnet:

#### I. ABSCHNITT

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei den in der Anlage genannten Tätigkeiten im jeweils bestimmten örtlichen und zeitlichen Rahmen zulässig.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Abs. 1 zulässigen Tätigkeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

(3) Die Zahl der mit erlaubten Tätigkeiten im Sinne der Anlage beschäftigten Dienstnehmer darf jenes Ausmaß nicht überschreiten, das zur Deckung des außergewöhnlichen regionalen Bedarfes unbedingt notwendig ist.

§ 2. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten Ausnahmen gemäß § 1 für das gesamte Gebiet des Landes Wien.

#### II. ABSCHNITT

##### Abgrenzung und Begriffsbestimmung bestimmter Gebiete oder Örtlichkeiten

###### Prater und Vorprater

§ 3. (1) Unter Prater im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, welches vom Viadukt der Verbindungsbahn, Hauptallee, Sportklubstraße, Rustenschacherallee, Lukschgasse, dem linken Ufer des Donaukanals bis zu seiner Einmündung in den Donaustrom, dem rechten Ufer des Donaustroms bis zur Meiereistraße, Vorgartenstraße, Ausstellungsstraße, der Venediger Au und von der Lassallestraße eingeschlossen wird, zu verstehen. Beide Seiten der angeführten Straßenteile sind, sofern sie

nicht verbaut sind oder dort Baulichkeiten bestehen, die auf Widerruf oder auf bestimmte Zeit bewilligt sind, als in dieses Gebiet fallend anzusehen.

(2) Unter Vorprater ist das Gebiet des Pratersterns zu verstehen, das zwischen Nordbahnhof und Hedwiggasse liegt und von der linken Seite der Nordbahnstraße, der Innenseite der um das Tegetthoffdenkmal führenden Fahrbahn des Kreisverkehrs, der linken Seite der Franzensbrückenstraße, der Hedwiggasse und vom Viadukt der Verbindungsbahn eingeschlossen wird.

##### Badegebiete

§ 4. Als Badegebiete im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Am rechten Donauufer das Gebiet zwischen Bahndamm und Donaustrom vom Stromkilometer 1 937,2 (Landesgrenze) einschließlich des Kuchelauer Hafens entlang des Bahndammes bis zur Billergasse (Bahndurchlaß zur Heiligenstädter Straße);
2. das Gebiet zwischen dem linken Donauufer und dem linksufrigen Hochwasserschutzdamm bis zum landseitigen Dammfuß (Donauinsel, Neue Donau, linkes Ufer) vom Stromkilometer 1 936,25 bis Stromkilometer 1 912,5;
3. das Badegebiet der Alten Donau (einschließlich Oberes Mühlwasser) umgrenzt von den Straßen: An der Oberen Alten Donau, Florian-Berndl-Gasse, Promenadestraße, Fitzweg, Industriestraße, Lange Allee, Donaustadtstraße, östliches Ufer des Oberen Mühlwassers, Kaisermühlenstraße, Am Kaisermühlendamm, unbenannte Straße längs der Unteren Alten Donau einschließlich Schüttauplatz Nr. 6—13, Laberlweg, Kaiserwasser und dazugehöriges Ufergelände, Fischerstrand, Arbeiterstrandbadstraße, Hubertusdamm und Floridsdorfer Hauptstraße;
4. das Untere Mühlwasser und das dazugehörige Ufergelände begrenzt von der Brücke der Ostbahn über das Mühlwasser, Mühlgrundweg, Am Mühlwasser, Mühlwasserpromenade, Saltenstraße, Fuchshäufelweg, Körberstraße, Schilfweg, Kanalstraße und Mühlwasserstraße.

### Ausflugsgebiete

§ 5. Ausflugsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind das unverbauete Gebiet des Wienerwaldes und sonstige mit dem Stand der Kundmachung dieser Verordnung nach dem Flächenwidmungsplan als Grünland, Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmete Grundflächen.

### III. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmung

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr

#### Anlage

#### Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

##### I. Erzeugung und Dienstleistungen

1. Fleischer  
Abholen des Wildbretes von Jagdplätzen und Ausweidung bzw. Ausschrotung von Wild und jagdbarem Federwild.
2. Erzeugung von Kinderluftballons  
Befüllung von Kinderluftballons.
3. Schlosser  
Aufsperrtätigkeiten.

##### II. Handelstätigkeiten

1. Wildbret- und Geflügelhandel  
Abholen des Wildbretes von Jagdplätzen und Ausweidung bzw. Ausschrotung von Wild und jagdbarem Federwild.
2. Lebensmittelhandel an Sonn- und Feiertagen
  - 2.1 Kleinhandel mit genußfertigen Lebensmitteln, alkoholfreien Erfrischungsgetränken und Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen
    - a) auf der Straße von 8 bis 16 Uhr;
    - b) im Ausflugsgebiet von April bis einschließlich Oktober von 8 bis 19 Uhr;
    - c) in den Badegebieten von Mai bis einschließlich September von 8 bis 19 Uhr;
    - d) im Prater und Vorprater von 9 bis 22 Uhr;
    - e) im Gebiet des Laaerwaldes von 14 bis 22 Uhr.
  - 2.2 Kleinverkauf von Nahrungs- und Genußmitteln bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen während der

Dauer dieser Veranstaltungen in den jeweiligen Messengeländen und Messegebäuden.

3. Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten an Sonn- und Feiertagen  
auf der Straße von Oktober bis einschließlich April von 9 bis 22 Uhr.
4. Verkauf von Ansichtskarten, Papier- und Schreibwaren, Bijouterie-, Galanterie- und Spielwaren, Scherzartikeln und Reiseandenken an Sonn- und Feiertagen
  - a) Kleinverkauf von Waren, die üblicherweise beim Praterbesuch gekauft werden, im Prater und Vorprater von 9 bis 22 Uhr;
  - b) Kleinverkauf von Ansichtskarten, Stadtplänen und Reiseandenken im Straßenhandel vor Baudenkmalern, Museen und sonstigen Sehenswürdigkeiten von 9 bis 20 Uhr.
5. Verkauf von Badeartikeln (Badebekleidung, Sonnenschutzmittel, Liegetücher u. dgl.) an Sonn- und Feiertagen in den Badegebieten in der Zeit von Mai bis einschließlich September von 8 bis 19 Uhr.
6. Verkauf von Grabausschmückungs- und -beleuchtungsgegenständen an Sonn- und Feiertagen  
Verkauf von Grabausschmückungsgegenständen (Kunstblumen jeder Art, Blumengeschirren, Blumenbehältern, Kranzschleifen, Kranzständern, Partenständern, Figuren, Rasenziegeln, Erde, Kies u. dgl.) sowie Verkauf von Grabbeleuchtungsgegenständen (Kandelabern, Grablaternen, Grablampen und -ampeln, Kerzen, Ölschwimmern, Nachtlichtern, Brennöl, Dochten, Zündhölzern u. dgl.)
  - a) bei Friedhöfen während der Öffnungszeiten der jeweiligen Friedhöfe;
  - b) an sonstigen Standorten am 1. November (Allerheiligen) von 9 bis 17 Uhr durch Betriebe, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Verkauf der genannten Artikel befassen.
7. Verkauf von Blumen sowie Erzeugnissen des Blumenbindergewerbes an Sonn- und Feiertagen
  - a) der Straßenhandel bei Friedhöfen während der Öffnungszeiten der jeweiligen Friedhöfe;
  - b) der an sonstigen Standorten nicht in Verbindung mit einer festen Betriebsstätte ausgeübte Straßenhandel mit Naturblumen von 9 bis 19 Uhr.